

**Landesamt für Gesundheit und Soziales  
Mecklenburg – Vorpommern**  
Abteilung Jugend und Familie/Landesjugendamt



Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern  
Abt. 2 Landesjugendamt, Behördenzentrum, Postfach 11 02 51, 17042 Neubrandenburg

Deutscher Kinderschutzbund  
Landesverband M-V e.V.  
Potsdamer Str. 1  
19063 Schwerin

Bearbeiter/in: Frau Fenske  
E-Mail: [simone.fenske@lagus.mv-regierung.de](mailto:simone.fenske@lagus.mv-regierung.de)  
Telefon: 03 95 / 3 80 33 41  
Fax: 03 95 / 3 80 33 02

Aktenzeichen: LJA LJA 23a-3607-02-D007  
(Bitte bei Antwort angeben!)

Ihr Zeichen:  
vom: 10.03.2009

Neubrandenburg, 05.06.2009

**Antrag vom 10.03.2009 auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII**

Es wird folgender **Bescheid** erlassen:

1. Der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. mit Sitz in Schwerin wird gemäß § 75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe für den räumlichen Bereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern öffentlich anerkannt.
2. Die Anerkennung ist unbefristet.
3. Die Anerkennung beschränkt sich auf das auf die Jugendhilfe bezogene und zum Zeitpunkt der Anerkennung in der Satzung (letztmalig geändert am 07.07.2007) verankerte Tätigkeitsfeld des freien Trägers.
4. Gemäß § 16 (4) KJHG-Org M-V kann die Anerkennung ganz oder teilweise widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.
5. Der freie Träger hat dem Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V / Abt. 2 Landesjugendamt M-V Änderungen von für die Anerkennung maßgeblichen Umständen unverzüglich mitzuteilen.
6. Rechtsansprüche auf finanzielle Förderung werden durch diesen Bescheid nicht begründet.
7. Dieser Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

**Hausanschrift:**  
Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V  
Neustrelitzer Straße 120 (Behördenzentrum Block D),  
17033 Neubrandenburg

**Telefon:** (0395) 380 3300  
**Telefax:** (0395) 380 3302  
**E-Mail:** [poststelle.lja@lagus.mv-regierung.de](mailto:poststelle.lja@lagus.mv-regierung.de)  
**Internet:** [lagus.mv-regierung.de](http://lagus.mv-regierung.de)

**Sprechzeiten:**  
Nach Vereinbarung!

Das Dienstgebäude ist mit der Buslinie 2 Haltestelle Behördenzentrum oder Bethanienberg zu erreichen.  
Behindertenparkplatz vorhanden.

### **Begründung:**

Der Antrag des Trägers auf landesweite Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII ist am 09.03.2009 beim Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V / Abt. 2 Landesjugendamt eingegangen.

Gemäß § 16 (1b) KJHG-Org M-V i. V. m. § 2 SGB X ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V / Abt. 2 Landesjugendamt für den Erlass dieses Bescheides zuständig.

Gemäß § 75 (1) SGB VIII können juristische Personen und Personenvereinigungen als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden, wenn sie

- auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 KJHG tätig sind,
- gemeinnützige Ziele verfolgen,
- aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. ist auf dem Gebiet der Jugendhilfe seit 1993 tätig, verfolgt gemeinnützige Ziele im Sinne der Jugendhilfe und leistet eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit. Gemäß seiner Satzung verfolgt der Träger folgende Ziele:

- Verwirklichung der im Grundgesetz verankerten Rechte für Kinder und Jugendliche
- Verwirklichung einer kinderfreundlichen Gesellschaft
- Förderung und Erhaltung einer kindgerechten Umwelt
- Förderung der geistigen, psychischen, sozialen und körperlichen Entwicklung der Kinder
- Schutz der Kinder vor Ausgrenzung, Diskriminierung und Gewalt jeder Art
- soziale Gerechtigkeit für alle Kinder
- Beteiligung von Kindern bei allen Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen, die sie betreffen, gemäß ihrem Entwicklungsstand
- Umsetzung des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes
- kinderfreundliches Handeln der einzelnen Menschen und aller gesellschaftlicher Gruppen

Auf Grund der vorliegenden Antragsunterlagen des Trägers und der Votierungen der Jugendämter, des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes M-V und des DKSB-Bundesverbandes ist davon auszugehen, dass der Deutsche Kinderschutzbund Mecklenburg-Vorpommern e.V. in quantitativer und qualitativer Hinsicht einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe in Mecklenburg-Vorpommern leistet.

Das besondere Landesinteresse an der Arbeit des Trägers wird dadurch belegt, dass er seit mehreren Jahren Fördermittel aus dem Landesjugendplan erhält. Weder bei der Umsetzung der Projektinhalte noch bei der Abrechnung der Fördermittel gegenüber dem Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V sind in der Vergangenheit Probleme aufgetreten.

Die Solidität der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Verhältnisse erscheint gewährleistet. Der Finanzbericht des Trägers für das Haushaltsjahr 2007 liegt vor.

Gemäß § 64 SGB X werden für Verfahren nach selbigem Gesetzbuch keine Gebühren oder Auslagen erhoben. Dieser Bescheid ergeht somit kostenfrei.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abt. 2 Landesjugendamt, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg, zu erheben.

im Auftrag



Michael Steinsiek